

**Ordnungsbehördliche
Verordnung
zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet**

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 28.06.2000

- 1. Änderung vom 21.12.2000**
- 2. Änderung vom 16.10.2001**
- 3. Änderung vom 10.11.2008**
- 4. Änderung vom 13.05.2013**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4, S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. d. F. vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115), wird von der Stadt Rheda-Wiedenbrück als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 26.06.2000 für das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisation-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
4. Park- und Gartenanlagen, nebst aller Wege und Zuwegungen, die aufgrund des zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und dem Erbprinzen zu Bentheim-Tecklenburg geschlossenen Nutzungs- und Gestattungsvertrages in der jeweils gültigen Fassung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als darin enthaltene Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz und Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zutritt zu den Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4; die auf den vorhandenen Hinweistafeln bekannt gemachten Öffnungszeiten sind zu beachten; insoweit können auch zusätzliche Entgelte zum Betreten dieser Anlagen verlangt werden.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze Feuerstellen einzurichten oder zu betreiben bzw. zu grillen;
4. in den Anlagen zu übernachten;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen bzw. nach § 55 a GewO reisegewerbekartenfrei sind, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen und im Bereich der Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
8. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
10. wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren, die Uferböschungen der stehenden und fließenden Gewässer auf den Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 zu betreten, die Geländer und Zäune entlang der Ems zu übertreten sowie sich den stehenden und fließenden Gewässern innerhalb des Uferbereiches zu nähern;
11. Fahrzeuge außerhalb der dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen auf den Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 abzustellen.

§ 4

Plakatieren

(1) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis Schilder, Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Schriften anzubringen, zu verteilen bzw. aufzustellen

- a) auf den Straßen und in den Anlagen;
- b) an Lichtmasten, Verkehrszeichen, Strom- und Ampelschaltkästen und sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Deutschen Post AG;
- c) an Bäumen;
- d) an Abfallbehältern und Sammelcontainern;
- e) an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Grundstückseinfriedungen und Hauswänden.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 Buchst. a) bis Buchst. e) bezeichneten Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Anbringen von losem Werbematerial jeglicher Art an Kraftfahrzeugen ist verboten.

(4) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 bis 3 Plakatanschläge anbringt, bemalt, besprüht, beschriftet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf diesen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

(5) Es wird auf § 15 dieser Verordnung hingewiesen.

§ 5

Halten und Mitführen von Tieren

(1) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht behindern oder gefährden, andere Tiere nicht gefährden oder verletzen, Sachen nicht beschädigen und Straßen und Anlagen nicht beschmutzen. Dennoch eingetretene Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

(2) Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in den Anlagen des Schlossparks und des Schlossgartens, des Flora Westfalica Parks gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln nur angeleint geführt werden. Von Spiel- und Sportflächen und Liegewiesen sind Hunde fern zu halten. Blindenführhunde sind ausgenommen.

(3) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 14 unberührt.

§ 6

Enten und Tauben

Wildlebende Enten und Tauben sowie verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.

§ 7

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Ablassen und die Einleitung von feuergefährlichen, explosiven, radioaktiven, giftigen oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Benzol, Öl, Altöl. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/ Basen, säure/basehaltigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind;
5. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels. Diese Tätigkeiten sind auch auf privaten Hofflächen untersagt, soweit die Abwässer in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser oder auf Verkehrsflächen oder Anlagen gelangen können.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30,00 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 8

Abfallbehälter/ Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter/ Sammelbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere dürfen dort keine Behältnisse und kein Sammelgut abgelagert werden.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Bolz- und Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zur auf der Beschilderung ausgewiesenen Uhrzeit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr, erlaubt.
- (4) Auf Bolz- und Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen und das Mitführen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken auf Bolz- und Kinderspielplätzen sind verboten.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Lärmbekämpfung

(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie von 19:00 bis 7:00 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern;
2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

(3) In den Anlagen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 ist das Benutzen elektroakustischer Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und anderer Tonwiedergabegeräte) und besonders lauter Musikinstrumente, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird, während der Öffnungszeiten untersagt.

§ 13

Erlaubnis zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern

(1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z. B. Oster- oder Johannisfeuer), ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Vorlage eines Lageplanes sowie Benennung einer volljährigen Aufsichtsperson vier Wochen vorher schriftlich zu beantragen.

(2) Für Brauchtumsfeuer dürfen nur pflanzliche Abfälle verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere darf das Feuerungsmaterial frühestens eine Woche vor dem Abbrand abgelagert und muss am Tage des Verbrennens umgeschichtet werden.

(3) Von Gebäuden und Anpflanzungen ist ein so großer Abstand einzuhalten, dass diese nicht gefährdet werden. Die Feuer sind dauernd durch zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Der Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme sowie auf Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Verordnung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu stellen.

(3) Für die Erlaubnis und Bewilligung von Ausnahmen nach dieser Verordnung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € bis 100,00 € zu entrichten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
3. die Plakatierungsvorschriften gemäß § 4 der Verordnung;
4. die sich aus § 5 der Verordnung ergebenden Pflichten;
5. das Fütterungsverbot bei Wildenten und -tauben;
6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7 der Verordnung;
7. das Verbot gemäß § 8 der Verordnung;
8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs- und Wohnwagen und Zelten gemäß § 9 der Verordnung;
9. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 10 der Verordnung;
10. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig gegen

1. das Verbot lärmverursachender Tätigkeiten während der angegebenen Zeiten gemäß §12 der Verordnung;
2. die Vorschriften über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern gemäß § 13 der Verordnung

verstößt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 09.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 24.02.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit nach § 33 Ordnungsbehördengesetz NW (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 28.06.2000

Bernd Jostkleigrew
Bürgermeister